



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2026/0254/BE (Belgium)

## **Königlicher Erlass zur Änderung des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen elektronischer Zigaretten**

Eingangsdatum : 22/05/2026

Ende der Stillhaltefrist : 26/08/2026 (26/11/2026)

### **Message**

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 1393

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0254/BE

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notificación – Notifizierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késéset - Non fa decorrere la mora - Atidējimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħ il-perijodi ta' dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20261393.DE

1. MSG 001 IND 2026 0254 BE DE 22-05-2026 BE NOTIF

2. Belgium

3A. SPF Economie, PME, Classes moyennes et Energie

Direction générale Qualité et Sécurité - Service Normalisation et Compétitivité - BELNotif

NG III - 2ème étage

Boulevard du Roi Albert II, 16

B - 1000 Bruxelles

Tel: 02/277.53.36

be.belnotif@economie.fgov.be

3B. Service public fédéral Santé publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement

Direction Générale Animaux, Végétaux et Alimentation

Service inspection produits de consommation

Avenue Galilée 5/2, 1210 Bruxelles, Belgique



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

tel.: 02 524 73 73 et 02/ 524 74 73

eline.remue@health.fgov.be et eugenie.bertrand@health.fgov.be

4. 2026/0254/BE - X60M - Tabak

5. Königlicher Erlass zur Änderung des königlichen Erlasses vom 28. Oktober 2016 über die Herstellung und das Inverkehrbringen elektronischer Zigaretten

6. E-Liquids mit und ohne Nikotin

7.

8. Reduzierung der Aromen in E-Liquids mit und ohne Nikotin. Es sind nur Tabakgeschmack und geschmacksneutrale Varianten erlaubt.

Es ist verboten, technische Komponenten in Verkehr zu bringen, die den Geruch, den Geschmack oder die Farbe der Emissionen von E-Zigaretten, Nachfüllbehältern und nikotinfreien Nachfüllbehältern verändern.

9. Die notifizierte Maßnahme verfolgt ein legitimes Ziel von allgemeinem Interesse, nämlich den Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere der Gesundheit junger Menschen, gemäß Artikel 36 AEUV.

Dies ist Teil der föderalen Strategie, deren Ziel es ist, bis 2040 eine tabakfreie Generation zu erreichen, wozu auch die Reduzierung des Konsums von E-Zigaretten und ähnlichen Erzeugnissen gehört.

Aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse deuten auf einen erheblichen und besorgniserregenden Anstieg des Konsums von E-Zigaretten bei jungen Menschen hin, darunter eine Verzehnfachung des täglichen Konsums bei den 15- bis 24-jährigen.

Zudem bleibt der Nikotinkonsum insgesamt stabil, was auf die zunehmende Verbreitung des Dampfens und des Doppelkonsums (Zigaretten und E-Zigaretten) zurückzuführen ist, was den Zielen der öffentlichen Gesundheit zuwiderläuft.

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass Aromen eine entscheidende Rolle für die Attraktivität von E-Zigaretten spielen und Menschen dazu bewegen, diese zu konsumieren, insbesondere indem sie die Bitterkeit des Nikotins überdecken und das Erzeugnis ansprechender machen.

Angesichts dieser Erkenntnisse und im Einklang mit den Empfehlungen der WHO und des Obersten Gesundheitsrats ist es zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich, die Attraktivität von E-Zigaretten durch eine Einschränkung der Verwendung von Aromen zu verringern.

9a. Die notifizierte Maßnahme ist geeignet, das angestrebte Ziel im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu erreichen, nämlich die Attraktivität elektronischer Zigaretten, insbesondere bei jungen Menschen, zu verringern.

Wissenschaftliche Erkenntnisse und Verhaltensstudien zeigen, dass:

- Aromen ein entscheidender Faktor dafür sind, dass Menschen zu E-Zigaretten greifen, insbesondere bei jungen Menschen;
- die Neugierde in Bezug auf Aromen wird ausdrücklich als ein Faktor genannt, der zum Ausprobieren anregt;
- die süßen und fruchtigen Aromen die Attraktivität der Erzeugnisse steigern und die Bitterkeit des Nikotins überdecken.

Indem die verfügbaren Aromen ausschließlich auf Tabakaroma beschränkt werden (während geschmacksneutrale Erzeugnisse weiterhin zugelassen sind), zielt die Maßnahme direkt auf den Hauptfaktor ab, der ihre Attraktivität ausmacht.

Dieser Ansatz findet sowohl auf wissenschaftlicher als auch auf internationaler Ebene Unterstützung:

- the WHO recommends a ban on flavours in electronic cigarettes;
- der Oberste Gesundheitsrat empfiehlt strenge Beschränkungen auf der Grundlage einer Positivliste.

Empirische Daten aus anderen Mitgliedstaaten (insbesondere aus den Niederlanden) zeigen, dass Beschränkungen bei Aromen zu einem Rückgang des Konsums und zu einer Zunahme der Zahl der Personen führen, die das Rauchen



## EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

aufgeben, was die Wirksamkeit der Maßnahme bestätigt.

Die Maßnahme ist daher geeignet, in kohärenter und systematischer Weise wirksam zum Schutz der öffentlichen Gesundheit beizutragen.

9b. Die Maßnahme ist erforderlich, da die bestehenden Maßnahmen nicht ausreichen, um das Ziel im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu erreichen.

Trotz der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen zeigen die Daten einen anhaltenden Anstieg des Konsums von E-Zigaretten unter jungen Menschen sowie eine anhaltende Nikotinexposition in der Bevölkerung.

Die Attraktivität dieser Erzeugnisse ist aufgrund der breiten Verfügbarkeit von Aromen, die in den geltenden Rechtsvorschriften nicht ausreichend geregelt ist, nach wie vor hoch.

Weniger restriktive Alternativen (z. B. Verbraucherinformationen, Altersbeschränkungen oder allgemeine Vermarktungsvorschriften) haben sich als unzureichend erwiesen, da sie den wichtigsten Antriebsfaktor, nämlich die Attraktivität im Zusammenhang mit Aromen, nicht berücksichtigen.

Darüber hinaus ist die Maßnahme zielgerichtet und in ihrem Anwendungsbereich begrenzt:

- sie verbietet elektronische Zigaretten an sich nicht;
- sie beschränkt sich auf die Einschränkung von Aromen;
- sie lässt Erzeugnisse mit Tabakgeschmack sowie geschmacksneutrale Produkte auf dem Markt.

Es handelt sich somit um das Mittel, das das angestrebte Ziel auf die am wenigsten einschränkende Weise wirksam erreicht.

9c. Die Maßnahme stellt keine im Verhältnis zur Bedeutung des verfolgten Ziels übermäßige Belastung dar.

Einerseits ist dieses Ziel von großer Bedeutung, da es darauf abzielt:

- der Nikotinabhängigkeit bei jungen Menschen vorzubeugen;
- vor den potenziell schädlichen Auswirkungen des Einatmens von Aromen und deren Kombinationen zu schützen.

Andererseits ist die Beschränkung begrenzt:

- elektronische Zigaretten sind nicht verboten;
- es wird nur eine Kategorie von Aromen eingeschränkt;
- es stehen weiterhin Alternativen zur Verfügung (mit Tabakgeschmack oder geschmacksneutral).

Darüber hinaus wird die Maßnahme von Schutzvorkehrungen begleitet, die darauf abzielen, ihre Auswirkungen abzumildern:

- eine Übergangsregelung;
- ein klarer und vorhersehbarer Rechtsrahmen (Positivliste für Zusatzstoffe);
- eine allgemeine und diskriminierungsfreie Anwendung auf alle in Belgien in Verkehr gebrachten Erzeugnisse.

Schließlich überwiegen die erwarteten Vorteile für die öffentliche Gesundheit (Rückgang des Einstiegs, der Abhängigkeit und des Konsums) die begrenzten Handelsbeschränkungen, wie die verfügbaren wissenschaftlichen und empirischen Erkenntnisse zeigen.

Die Maßnahme schafft somit das richtige Gleichgewicht zwischen dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und dem freien Warenverkehr und kann nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

10. Verweise auf Grundlagentexte:

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs  
Single Market Enforcement  
Notification of Regulatory Barriers

15. Nein

16.

TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

\*\*\*\*\*

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: [grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu](mailto:grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu)